

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

## Verwaltungsgemeinschaft Ries

Aktenzeichen: 6371  
Lfd. Nr. 045374  
Bearbeiter/in: Frau Schneele  
Telefon: 09081 2594-27  
Fax: 09081/2594-327  
Zimmer Nr. 1  
E-Mail: [buergerbuero@vgries.de](mailto:buergerbuero@vgries.de)  
Internet: [www.vgries.de](http://www.vgries.de)

Datum: 10.05.2021

### Verordnungen über öffentliche Anschläge der Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Deiningen, Ederheim, Forheim, Hohenthalheim, Mönchsdeggingen, Reimlingen und Wechingen (Plakatierungsverordnungen) \*(siehe unten)

### Aufstellung von Wahlplakaten zur Bundestagswahl 2021 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ries und den dazugehörigen Ortsteilen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Abs. 3 der jeweiligen Verordnungen erteilt Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Ries als Behörde der Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Deiningen, Ederheim, Forheim, Hohenthalheim, Mönchsdeggingen, Reimlingen und Wechingen

**vom 13. August 2021 bis 26. September 2021**

die Erlaubnis, anlässlich der **Bundestagswahl in Deutschland am 26.09.2021** je nach Ortsgröße die in der Tabelle aufgeführte Anzahl an Plakatständern aufzustellen. (Ein Plakatständer darf vorne und hinten beklebt sein.)

Auf die Einhaltung des Punktes 6 der nachfolgenden Auflagen wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Alerheim – Amerdingen – Deiningen – Ederheim – Forheim – Hohenthalheim – Mönchsdeggingen – Reimlingen – Wechingen

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Dillingen Nördlingen DE86 7225 1520 0000 2202 10  
Raiffeisen-Volksbank Ries DE20 7206 9329 0000 0004 93

BYLADEM1DLG  
GENODEF1NOE

#### Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag – nur Bürgerbüro 14:00 – 18:00 Uhr



**Bei der Aufstellung von Wahlplakaten müssen nachstehende Bedingungen und Auflagen erfüllt werden:**

1. Der Abstand der Wahlplakate vom Straßenrand muss 1,50 m betragen.
2. Sie müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
3. Durch das Aufstellen bzw. Befestigen der Wahlplakate dürfen keine Schäden an Boden, Masten oder Bäumen entstehen. Es dürfen keine Folienhalterungen und Klebebänder an Laternenmasten oder Zäunen angebracht werden.  
Das Grundstück ist nach Abbau der Wahlplakate im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
4. Die Wahlplakate sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
5. Sollten die Wahlplakate unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.
6. Die Sichtverhältnisse an Kreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es muss verstärkt auf die Einsicht in die Hauptstraße an Einmündungen geachtet werden.

Keine Plakate im Kreisverkehr in Wechingen OT Fessenheim aufstellen.

In Forheim OT Aufhausen ist darauf zu achten, dass im Bereich der Hauptstraße 9-13 nicht plakatiert wird.

7. Zusätzliche Werbung an den Wahlplakaten als die für den Anlass der Aufstellung erforderliche Werbung ist nicht gestattet.
8. Sollten die Wahlplakate Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
9. Die Größe der Wahlplakate darf nicht größer sein als das Normmaß DIN A0 (847 mm x 1189 mm)
10. Ein evtl. notwendig werdendes Umstellen der Wahlplakate durch die Gemeinde ist zu dulden.
11. **Die Wahlplakate müssen innerhalb von 7 Tagen nach der Bundestagswahl 2021 entfernt werden.** Wird diese Frist nicht eingehalten, wird ein Zwangsgeld von 150 € zur Zahlung fällig. Die Anordnung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die zur Beseitigung gesetzte Frist ist angemessen, zumal sie dem Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt wurde. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.
12. Die sofortige Vollziehung von Nr. 11 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Es besteht ein öffentliches Interesse, dass die Werbeplakate, nachdem sie ihre eigentliche Aufgabe erfüllt haben, entfernt werden. Ansonsten würde die Gefahr bestehen, dass eine Vielzahl von Werbeplakaten im Gemeindegebiet ohne jeden Grund längere Zeit stehen würde.

Kosten für eine Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.:

Schiele

II. Polizeidienststelle Nördlingen zur Kenntnisnahme

III: Gemeinden

\* Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Alerheim vom 24.06.2003 (Amtsblatt Nr. 28 vom 05.08.2003);  
Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Amerdingen vom 20.03.2003 (Amtsblatt Nr. 36 vom 02.10.2003);  
Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Deinungen vom 17.03.2003 (Amtsblatt Nr. 11 vom 10.04.2003);  
Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Ederheim vom 10.03.2003 (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.03.2003);  
Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Forheim vom 13.03.2003 (Amtsblatt Nr. 09 vom 02.04.2003);  
Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Mönchsdeggingen vom 18.03.2003 (Amtsblatt Nr. 15 vom 15.05.2003);  
Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Reimlingen vom 20.03.2003 (Amtsblatt Nr. 15 vom 15.05.2003);  
Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Wechingen vom 02.04.2003 (Amtsblatt Nr. 31 vom 21.08.2003)

